LANDES FEUERWEHR VERBAND SALZBURG

Dienstanweisung

Zusammensetzung und Aufgaben des Bezirksführungsstabes

Org. Nr.: 1.02.12

Ausgabe 01/2011

Inhaltsverzeichnis

Thema		Seite
I.	Definition	3
II.	Ziele	3
III.	Zusammensetzung des Bezirksführungsstabes	4
IV.	Aufgaben allgemein	5
V.	Aufgaben des Bezirksführungsstabes	6
VI.	Alarmierung des Bezirksführungsstabes	14
VII.	Rechtliche Grundlagen	14
VIII.	Schlussbestimmungen / Inkraftreten	14

I. DEFINITION

Zur Durchführung der durch das Salzburger Feuerwehrgesetz, der Salzburger Feuerwehrverordnung und das Salzburger Katastrophenhilfegesetz übertragenen Aufgaben ist in jedem Bezirk ein Bezirksführungsstab (BFÜST) einzurichten.
Dieser wird bei Katastrophen und etwaigen Großschadensereignissen (ohne Ausrufen einer Katastrophe) auf Anordnung des jeweiligen Bezirksfeuerwehrkommandanten aktiviert. Eventuell beurteilt im Vorfeld eine kleine Gruppe (z.B. AFK) die Lage als Empfehlung an den BFK.
Beispiele für Großschadenereignisse:

- behördlicher Einsatzstab und mehrere FW im Einsatz
- Wettervorhersagen ev. großflächige Ereignisse
- Sonderalarmpläne (z.B. Staudammbruch)
- Großveranstaltungen

Der Stab dient dem Bezirksfeuerwehrkommandanten gemeinsam mit den Abschnittsfeuerwehrkommandanten zur Unterstützung bei der Erfüllung der ihnen zukommenden Aufgaben. Für den Bezirk Stadt Salzburg gilt eine gesonderte Regelung (siehe Punkt III Anhang F).

II. ZIELE

Zu den Zielen des Bezirksführungsstabes zählen:

- Beratung und Entlastung des Einsatzleiters
- Erledigung der im Rahmen des Führungsverfahrens anfallenden Aufgaben und Anbieten von Lösungsmöglichkeiten
- Stabsinterner und –externer (z.B. Behörden) Informationsaustausch zur Sicherstellung eines möglichst hohen Informationsstandes
- Anbieten von „Serviceleistungen“ für alle an dem Einsatz beteiligte Stellen
- Sicherstellung einer kontinuierlichen Arbeitsweise im Rahmen eines Dauerbetriebes
- Zusammenführung von Einsatzdaten aus mehreren Einsatzabschnitten, um einen Überbilck der allgemeine Lage (Gesamtlage) zu erhalten, und so dem Gesamteinsatzleiter, der Behörde, der Politik usw. Entscheidungsgrundlagen zu liefern.

III. ZUSAMMENSETZUNG des Bezirksführungsstabes



Gemäß der grundsätzlichen Gliederung des Stabes für den zivilen Einsatz umfasst dieser die Führungsgruppe, die sich in standardisierter Weise aus den einzelnen Sachgebieten zusammensetzt, und aus der Fachgruppe, die nach den Bedürfnissen des jeweiligen Einsatzes zusammengestellt wird; über den beiden Gruppen steht der Leiter der Stabsarbeit.

Die personelle Besetzung der Funktionen ist im Anhang geregelt.

Anhang A: Bezirksführungsstab Flachgau

Anhang B: Bezirksführungsstab Tennengau

Anhang C: Bezirksführungsstab Pongau

Anhang D: Bezirksführungsstab Pinzgau

Anhang E: Bezirksführungsstab Lungau

Anhang F: Stadt Salzburg – Interne Organisation der Berufsfeuerwehr Salzburg bei Großschadensereignissen

Das Personal muss für die Arbeit im Bezirksführungsstab speziell geschult und geeignet sein (ELL + Spezialausbildung lt. Vorgabe LFV). Der Stab kann um Stabhilfspersonal erweitert werden.

IV. AUFGABEN ALLGEMEIN

a) Aufgaben des Bezirksfeuerwehrkommandanten

Der Bezirksfeuerwehrkommandant koordiniert bzw. leitet den Einsatz der Feuerwehren.

Als solcher ist er insbesondere verantwortlich für:

- Festlegung des Umfanges (Personal) des Bezirksführungsstabes;
 KLEIN: S1/S4 + S2/S3 + S5/S6 + 2x Stabhilfspersonal
 GROSS: Leiter des Stabes + alle S-Funktionen + 4x Stabhilfspersonal
- Veranlassung der Alarmierung des Bezirksführungsstabes über die jeweilige BAWZ
- Verbindungsaufnahme mit einer allfälligen behördlichen Einsatzleitung (Bezirkshauptmann/frau, Bürgermeister)
- Beratung des behördlichen Einsatzleiters in Angelegenheiten des Feuerwehreinsatzes
- Entsendung eines leitenden- oder Stabsdienstgrades zur behördlichen Einsatzleitung
- Erkundung und Befehlsgebung für den Einsatz der Feuerwehrkräfte
- Verbindungsaufnahme mit anderen Einsatzorganisationen und Dienststellen.

Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist im Einsatz an keinen Platz gebunden, hat jedoch ständig Verbindung mit der Einsatzleitung und dem Bezirksführungsstab zu halten.

b) Bezirksfeuerwehrkommandant – Stellvertreter

- Vertreter des Bezirksfeuerwehrkommandanten bei dessen Abwesenheit, informiert sich laufend über die Lage und die getroffenen Maßnahmen, um bei Vertretung des Bezirksfeuerwehrkommandanten die verantwortliche Führung übernehmen zu können
- Wechselt sich bei Schichtbetrieb mit dem Bezirksfeuerwehrkommandanten ab
- Kann in bestimmten Lagen mit der Leitung des Bezirksführungsstabes oder von Teilen dessen betraut werden.

c) Abschnittsfeuerwehrkommandant

- steht dem Bezirksfeuerwehrkommandanten für bestimmte Aufgaben zur Verfügung
- ist in der Regel Leiter des Stabes
- kann für Verbindungs- und Erkundungsaufgaben eingeteilt werden
- kann im Schichtbetrieb mit Führungsaufgaben betraut werden.

d) Kommandanten von Einsatzabschnitten

- verantwortlich für die Durchführung des erteilten Einsatzauftrages
- im Falle eines Großschadensereignisses (im eigenen Wirkungsbereich) eigenverantwortlich (kann auf die Unterstützung des BFÜST zurückgreifen).

e) LAWZ / BAWZ

- Alarmierung des Bezirksführungsstabes gemäß Punkt VI
- Bis zur Indienststellung des Stabes wird die Notrufabarbeitung und Alarmierung im hauptbetroffenen Bezirk in der Regel durch die LAWZ durchgeführt (ev. Auslagerung der weniger betroffenen Bezirke)
- Nach Indienststellung des Bezirksführungsstabes durch BFK oder Leiter des Stabes wird die Übergabe der Daten an den Bezirksführungsstab durchgeführt; ab diesem Zeitpunkt übernimmt die Koordination der FW-Kräfte der Stab (Alarmierungen der FW nur mehr im Auftrag des Stabes - ausgenommen Gefahr im Verzug)
- bezirksübergreifende Anforderungen (z.B. Kat-Züge) und Sondergeräte erfolgen ausschließlich über die LAWZ
- Die Notrufschaltung (122) für den Bezirk wird durch den BFK / LFK festgelegt.

V. AUFGABEN des BEZIRKSFÜHRUNGSSTABES

- Den Bezirksfeuerwehrkommandanten auf allen Führungsgebieten zu unterstützen, sachlich zu informieren und zu beraten.
- Im Rahmen des Führungsvorganges, insbesondere im Einsatz, hat der Bezirksführungsstab im jeweiligen Sachgebiet an der Erstellung des Lagebildes, der Entscheidungsvorbereitung, Befehlsgebung, Meldetätigkeit und Überwachung der Ausführung mitzuwirken.
- Informationsfluss und aktuelle Datenübergabe vom Stab zum Landesführungsstab bzw. zur LAWZ / BAWZ ist durch den Leiter des Stabes sicherzustellen.

a) Leiter der Stabsarbeit – LStb

- Einrichtung des Bezirksführungsstabes
- Ist kein LStb eingeteilt übernimmt diese Funktion S3 – EINSATZ



Dem Leiter der Stabsarbeit obliegen alle Maßnahmen, die unter den Umständen und Bedingungen des konkreten Einsatzes zur zweckdienlichen Organisation der Stabsarbeit zu treffen sind. Nach außen hat er die Schnittstelle zum Einsatzleiter und zu den anderen Behörden, Einsatzorganisationen und Einrichtungen zu betreuen, die gleichfalls am Einsatz teilnehmen.

Zusätzlich übt er die Funktion des Einsatzleiter-Stellvertreters aus.

Hat der Leiter der Stabsarbeit die Einsatzleitung zu übernehmen, ist er anderwärtig verhindert oder bleibt seine Funktion überhaupt personell unbesetzt, so werden seine Aufgaben ohne weiteres Zutun ersatzweise vom Sachgebiet 3 wahrgenommen.

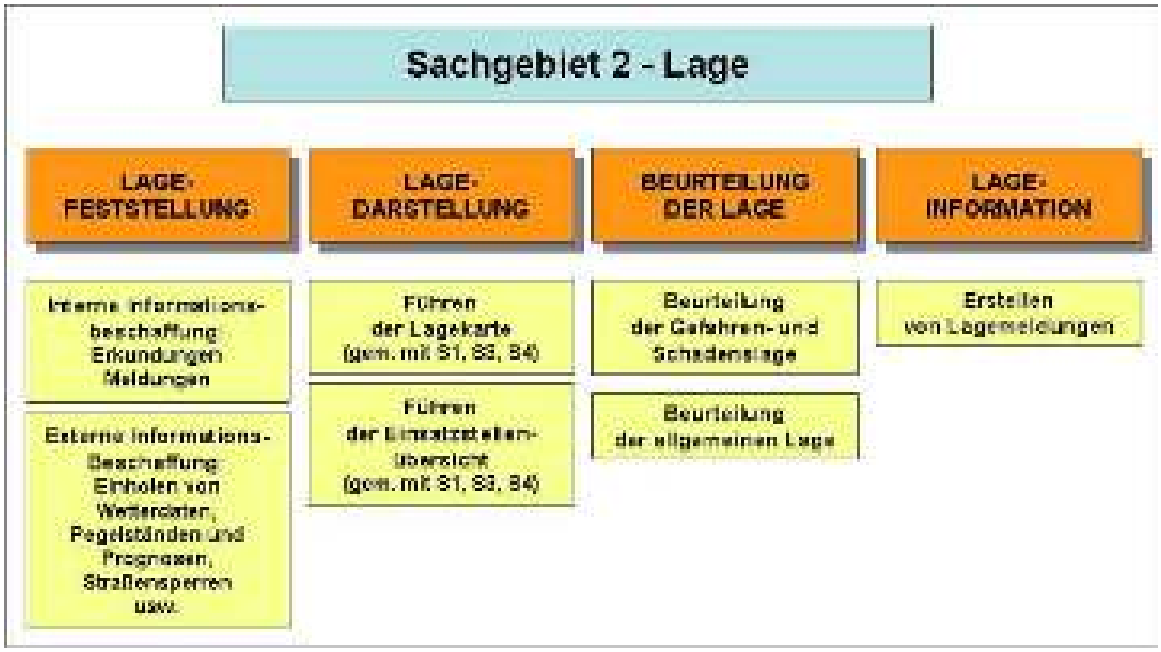
b) Sachbearbeiter S 1 – PERSONAL



Das Sachgebiet 1 befasst sich grundsätzlich mit allen personellen Angelegenheiten; dazu gehören sowohl das Erfassen und Organisieren der Einsatzkräfte als auch das Organisieren des Personals für die Stabsarbeit.

Im Rahmen des Führungsverfahrens wird vom Sachgebiet 1 die
Feststellung und Beurteilung der eigenen Lage im Hinblick auf die Kräfte (oder kurz: der Personallage) wahrgenommen.

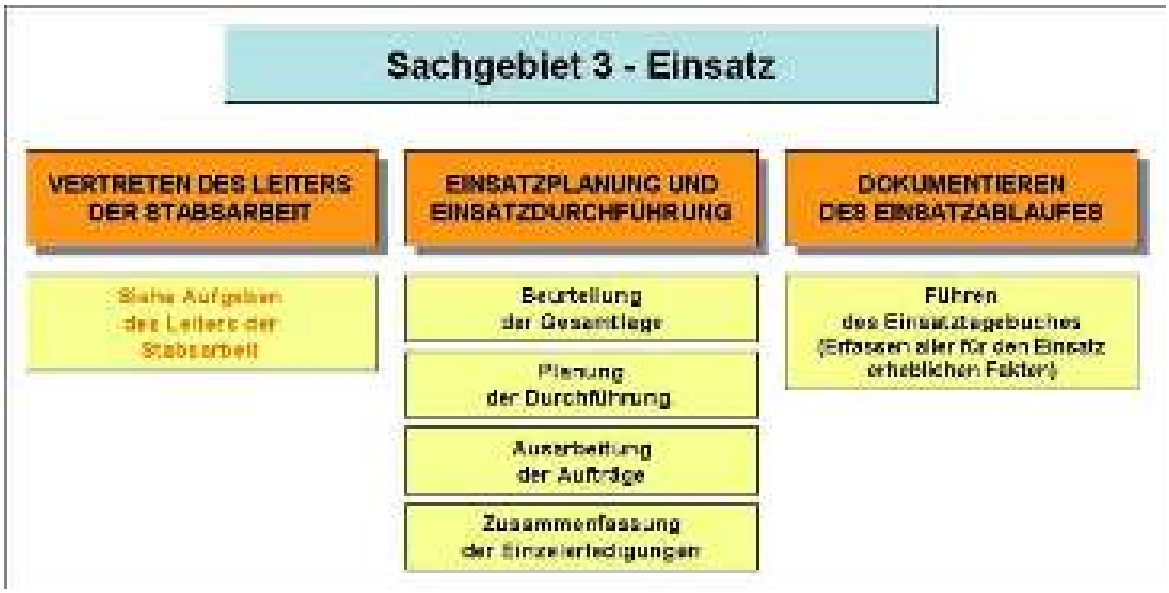
c) Sachbearbeiter S 2 - LAGE



Das Sachgebiet 2 ist für die grundlegenden Beiträge zur Lagefeststellung und Lagebeurteilung sowie für die zusammenfassende Lagedarstellung und Lageinformation zuständig.

Beim Umsetzen des Führungsverfahrens sorgt das Sachgebiet 2 für die Feststellung und Beurteilung der Gefahren- und Schadenslage und zum überwiegenden Teil auch für die Feststellung und Beurteilung der allgemeinen Lage.

d) Sachbearbeiter S 3 - EINSATZ



Das Sachgebiet 3 erfüllt die vernetzende Funktion im Stab und besorgt mit Unterstützung der anderen Sachgebiete die Einsatzplanung und Einsatzdurchführung; weiters fällt in diese Stabsfunktion die Vertretung des Leiters der Stabsarbeit.

Das Sachgebiet 3 nimmt im Führungsverfahren eine zentrale Stellung ein: es fasst die Sachgebietsbeiträge zur Beurteilung der Gesamtlage zusammen und erarbeitet auf Grundlage des Entschlusses des Einsatzleiters den Plan der Durchführung und die Aufträge.

e) Sachbearbeiter S 4 - VERSORGUNG



Das Sachgebiet 4 erfasst und organisiert über die Aufgabenfelder Versorgung, Organisieren von Fremdleistungen, Verwaltung und Verrechnung sowie ganzheitliche Betreuung alle für den Einsatz erforderlichen Mittel und Dienstleistungen.

Dem Sachgebiet 4 obliegen im Rahmen des Führungsverfahrens die Feststellung und Beurteilung der eigenen Lage im Hinblick auf die Mittel (oder kurz: der Versorgungslage).

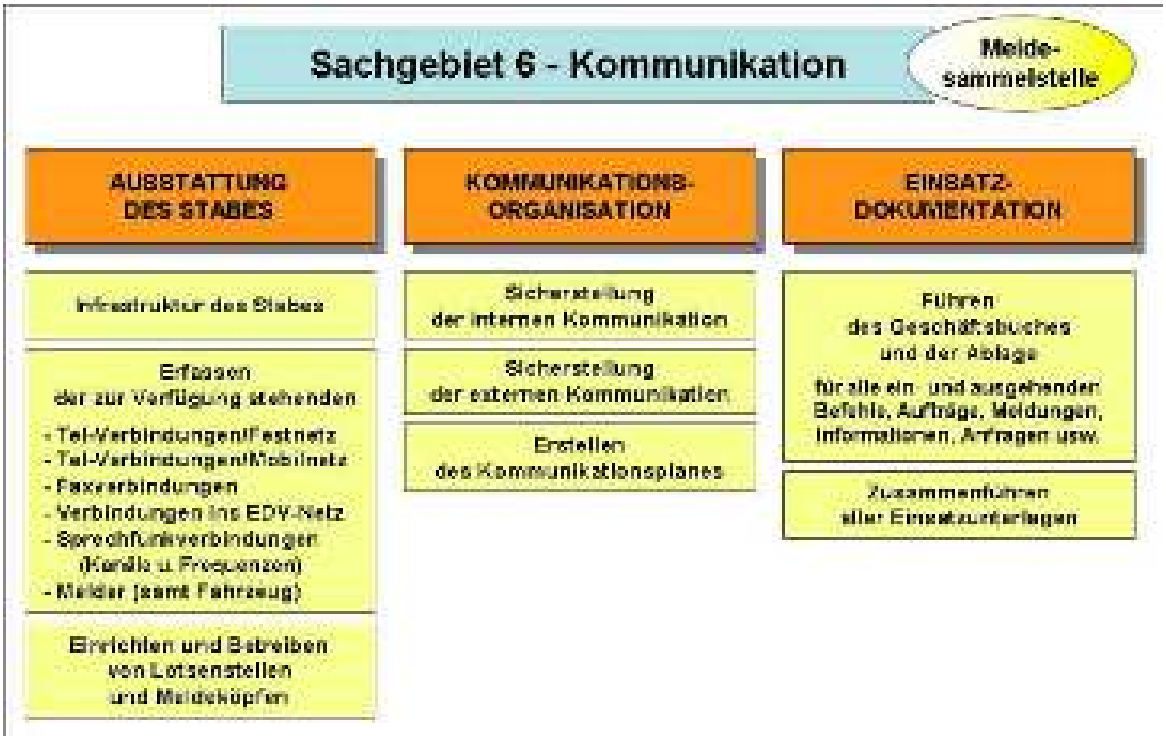
f) Sachbearbeiter S 5 – INFORMATION, PRESSE UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT



Das Sachgebiet 5 erledigt alle Aufgaben, die der Medienarbeit, der Besucherbetreuung, der Dokumentation durch Foto und Film und der Auskunft dienen; wird ein Pressezentrum eingerichtet, so fällt dies in die Zuständigkeit dieses Sachgebietes.

Dem Sachgebiet 5 obliegen im Rahmen des Führungsverfahrens die Feststellung und Beurteilung des Verhaltens der Öffentlichkeit und der Medien (oder kurz: der Medienlage).

g) Sachbearbeiter S 6 – KOMMUNIKAKTION



Das Sachgebiet 6 nimmt die Ausstattung des Stabes mit Infrastruktur wahr, sorgt für die Kommunikationsorganisation und betreibt die Meldesammelstelle, die als zentraler Kanzleiapparat des Stabes dient.

Der Beitrag des Sachgebietes 6 zum Führungsverfahren betrifft in der Hauptsache das Feststellen und Beurteilen der eigenen Lage im Hinblick auf die Führungsmittel, zu welchen in erster Linie die Kommunikationseinrichtungen zählen.

VI. ALARMIERUNG DES BEZIRKSFÜHRUNGSSTABES

- Die Alarmierung des BFÜST erfolgt im Auftrag des Bezirksfeuerwehrkommandanten in Absprache mit dem Landesfeuerwehrkommandanten
- Alarmierung der BAWZ-Disponenten durch die LAWZ
- Alle Mitglieder der Führungsgruppe werden mittels SMS-Nachricht durch die LAWZ vorverständigt (BFÜST GROSS bzw. KLEIN beachten); keine Rückmeldung erforderlich!
- Die zuständige BAWZ führt die telefonische Alarmierung bzw. Verständigungen und die Registrierung der Zusagen der im Anhang festgelegten Personen durch
- Die BAWZ gibt Rückmeldung an BFK und LAWZ.

VII. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Salzburger Feuerwehrgesetz 1978 i.d.g.F.
- Salzburger Feuerwehrverordnung 1979 i.d.g.F.
- Salzburger Katastrophenhilfegesetz 1975 i.d.g.F.
- SKKM-Richtlinie Stabsarbeit in der geltenden Fassung

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Die Dienstanweisung „Zusammensetzung und Aufgaben des Bezirksführungsstabes“ des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Dienstanweisung „Zweck, Zusammensetzung und Aufgaben des Bezirksführungsstabes“ des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes von 2002 außer Kraft.